

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1904)
Heft: 2

Artikel: Internat. Kongress der abolition. Föderation in Dresden : 22.-24. September 1904
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

händler *Pape* aus Hamburg über die Pflicht des Buchhandels. Er stellte folgende Leitsätze auf, die von der Versammlung einstimmig angenommen wurden:

In dem Kampfe gegen die unsittliche Literatur hat der *gesamte ehrenhafte Buchhandel* angesichts der unleugbaren Tatsache, dass die immer mehr anschwellende unsittliche Literatur die sittliche Kraft des Volkes ernst gefährdet, die Pflicht, alle in seinen Kräften stehenden Mittel zur Bekämpfung des Uebels anzuwenden. Im besondern hat a) der *Verlagsbuchhandel* die Aufgabe, ihm zum Verlage angebotene Schriftwerke nicht nur auf die künstlerische Art und Form ihrer Darstellung, sondern auch auf ihren sittlichen Gehalt zu prüfen. Schriftwerke, die durch ihren Inhalt gegen die Gebote der Sitte, der Scham und des Anstandes verstossen, sind trotz etwaiger künstlerischer Darstellung zurückzuweisen. Das Hässliche und Gemeine, das Widerliche und Abstossende darf nicht in den Mittelpunkt schönwissenschaftlicher Literaturwerke gestellt werden. — Ebenso sollten nicht in Spekulation auf Geldgewinn die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung auf dunkeln Gebieten seelischer und leiblicher Vorgänge in popularisierter Darstellung der Gegenstand verlegerischer Tätigkeit sein; b) der *Sortimentsbuchhandel* hat den Vertrieb der unter a) gekennzeichneten Schriftwerke abzulehnen und darf keinesfalls diesen Literaturgattungen seine Verwendung zu teil werden lassen. Vielmehr hat der Sortimentsbuchhändler in den vielen Fällen, wo er Berater des kaufenden Publikums ist, die Pflicht, nur sittlich reine Bücher zu empfehlen. Die Prospekte von Verlegern, welche Werke ankündigen, denen eine, meist durch künstlerische oder angeblich wissenschaftliche Bemäntelung verhüllte, Spekulation auf niedrige Triebe und Begierden doch an der Stirn steht, sind nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern unter Protest zurückzuschicken; c) die namentlich in Deutschland weitverzweigten buchhändlerischen *Organisationen und Vereine* müssen ihrem Abscheu vor aller unsittlichen und unzuchtigen Literatur immer erneuten Ausdruck geben. Mitglieder, welche geflissentlich solche Literatur verbreiten, sollten ausgeschlossen werden. Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass der Buchhandel nie ausschliesslich auf Gelderwerb allein betrieben werden darf, sondern dass für ihn die Grundsätze und das Vorbild von Friedrich Perthes allezeit massgebend bleiben müssen.

Eng zusammen mit der Bekämpfung der unsittlichen Literatur hängen die Bestrebungen zur Verbreitung guter Literatur. Es war daher nur passend, dass am Schlusse des Kongresses auch auf diese die Sprache kam. Dr. *Pfannkuche* hielt einen Vortrag über Volksbibliotheken und Lesehallen. Er sieht die Sache nicht ganz so pessimistisch an, wie viele andere; er glaubt, trotz der unsittlichen Literatur mache sich ein starkes ethisches Verlangen fühlbar und die Nachfrage nach gesunder Literatur sei grösser als das Angebot. Man müsse die Bildung mehrten, dann werde die Unsittlichkeit abnehmen; denn das seien zwei Begriffe, die einander ausschliessen. Der Redner bedauert, dass die sogenannten Volksbibliotheken so viel absolut Wertloses enthalten. Nach ihm müssten sie alle Gebiete der Literatur und Wissenschaft, mit Ausnahme der reinen Spezialwerke, enthalten und in politischer und kirchlicher Richtung völlig tendenzlos sein. — Schliesslich sprach noch Chefredaktor *Wiemann* aus Rheydt über die Aufgabe der Presse im Kampfe gegen die unsittliche Literatur.

Internat. Kongress der abolition. Föderation in Dresden

22.—24. September 1904.

Es wurde uns ein Bericht zugeschickt, den wir in Folgendem etwas abgekürzt wiedergeben:

Donnerstag den 22. September wurde der Kongress durch eine längere Ansprache des Präsidenten der Föderation, Prof. James Stuart (England) eröffnet. Er gab darin eine allgemeine Uebersicht des gegenwärtigen Standes der internationalen Föderation in Frankreich, England, Italien und den Vereinigten Staaten Nordamerikas und kam zu dem Resultat, dass jede Neureglementierung zu verwerfen sei, falls sie nur in veränderter Form zu einer Wiederherstellung der alten Zustände führen würde.

Dann folgte der Vortrag von Frau *Katharina Scheven* (Dresden) über „die Verbreitung der abolitionistischen Grundsätze in Deutschland“. Rednerin gab einen historischen Ueberblick über die Entwicklung des abolitionistischen Gedankens in Deutschland und erklärte die prinzipiellen Unterschiede zwischen den älteren Sittlichkeitsvereinen und der Föderation. Noch stellen sich, so führte sie weiter aus, der Ausbreitung der abolitionistischen Grundsätze im deutschen Volks- und Staatsleben schwere Hindernisse entgegen. Dieselben bestehen in: 1. der Gleichgültigkeit des gebildeten Publikums und einer gewissen Neigung des deutschen Volkscharakters auf allen Gebieten nach staatlicher Kontrolle zu rufen; 2. dem Widerstand des bis

auf wenige Ausnahmen streng reglementaristischen Aerztestandes; 3. dem festen Gefüge des von der Volksmeinung nicht abhängigen und nicht beeinflussten Verwaltungsbureaukratismus; 4. der Ungunst der allgemeinen sozialen und politischen Lage. Die deutschen Zweigvereine sind deshalb gezwungen, sich mit den sozialen, politischen, hygienischen und ethischen Problemen der Gegenwart auseinanderzusetzen und darauf hinzuwirken, dass die Reglementierung in hygienischer Beziehung entbehrlich und in sozialer Hinsicht unmöglich gemacht wird. Obwohl in Deutschland auf Augenblickserfolge nicht gerechnet werden kann, sondern alle angestrebten Reformen sich aus der Tiefe der geläuterten Volksmoral und der veränderten allgemeinen Weltanschauung entwickeln müssen, sprach die Rednerin zum Schluss die Hoffnung aus, dass auch bei uns in Deutschland die Reglementierung den Forderungen einer neuen Zeit in absehbarer Frist wird weichen müssen. Nachmittags begrüsst Herr Stud. *Beckmann* (Charlottenburg), Vertreter des Akademischen Bundes „Ethos“ den Kongress und schilderte kurz die Wirksamkeit des Vereins, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, in der deutschen Studentenwelt höhere und reinere Begriffe des Geschlechtslebens zu verbreiten. Die wachsende Zahl der Mitglieder beweist, dass diese Arbeit nicht vergebens geleistet wird.

Von hervorragendem Interesse war der französische Bericht von Mme. *Avril de Ste Croix* (Paris), Mitglied der von der Regierung einberufenen ausserparlamentarischen Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung des Reglementierungssystems, welche vor kurzem mit grosser Majorität die Reglementierung verurteilt und die Rückkehr zum gleichen allgemeinen Recht für beide Geschlechter auf dem Gebiete der Prostitution gefordert hat. Aus dem englischen Bericht des Parlamentsmitgliedes *Henry Wilson* (Sheffield) ging hervor, dass die häufig gebörte Behauptung von einer Zunahme der syphilitischen Erkrankungen im englischen Volke und in der Armee sich absolut nicht bewahrheitet. Eine aus den hervorragendsten Wissenschaftlern zusammengesetzte Kommission hat auf Grund einer soeben veröffentlichten Enquete das Gegenteil festgestellt.

Die öffentliche Propaganda-Versammlung war sehr zahlreich besucht. Zuerst ergriff Herr Pastor *Pierson* aus Zetten in Holland, wo derselbe die altherühmten Heldringschen Anstalten leitet, das Wort, um den Kampf zu schildern, der in Holland mit durchgreifendem Erfolg gegen die Bordelle und Dirnenstrassen geführt wird. Nicht Sittenpolizei, sondern Sittlichkeit tut not. Fr. *Heymann* (Hamburg) geisselte unter mächtigem, sich immer erneuerndem Beifall die unwürdige Stellung, die die Verwaltungspraxis und die Gesetzgebung in Deutschland den Fragen der Sexualmoral gegenüber einnimmt, während Sanitätsrat Dr. *Bilfinger* die Nutzlosigkeit der Zwangsuntersuchung vom ärztlichen Standpunkt aus beleuchtete. Pastor *Hoffet* aus Paris sprach über die Fülle individuellen Jammers, der aus der Reglementierung hervorgeht und Fr. *Schürz-macher* aus Paris über die antisoziale Natur der doppelten Moral, die dem Manne polygame Freiheit lasse, der Frau monogame Beschränkung auferlege.

In der Diskussion trat ein Mediziner der alten Schule, Dr. *Cohn*, für die Reglementierung ein, ohne jedoch deren vermeintlichen Vorzüge beweisen zu können.

Am zweiten Tage sprach Frau *Marie Stritt* (Dresden) über die Frage: „Warum betrachtet die Föderation die Prostitution an sich nicht als strafrechtlich zu verfolgendes Vergehen?“

Um den gedankenreichen Inhalt des Vortrages wiederzugeben, folgen wir den Leitsätzen, die folgendes zur Diskussion stellen:

Die Föderation verwirft die strafrechtliche Verfolgung der Prostitution aus logischen, ethischen und praktischen Gründen. Sie ist ein Laster, kein Vergehen. Die strafrechtliche Verfolgung ist *unlogisch*, weil die Prostitution als ein unvermeidliches Produkt der bisherigen Kulturentwicklung zu betrachten ist, ebenso wie die legale Ehe als ein Produkt des durch diese Kulturentwicklung bedingten sexual-ökonomischen Verhältnisses, d. h. *der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Frau vom Manne*; weil auch der ungeheure Umfang, den die Prostitution gegenwärtig angenommen hat, auf die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Neuzeit zurückzuführen ist, die auch die Frau in den Kampf um ihren Lebensunterhalt drängte; und weil sie daher auch nur durch eine Beseitigung dieser Wurzeln, durch eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse, durch eine neue Gesellschaftsordnung eingedämmt resp. beseitigt werden könnte. Die strafrechtliche Verfolgung ist *ungerecht*. Durch die einfache Tatsache des ausserhehlichen Geschlechtsverkehrs zweier selbstverantwortlicher Personen gegen Entgelt werden die Rechte Dritter oder der Gesellschaft nicht verletzt. Sie würde, da bei der Bestrafung nur das Moment der Gewerbmässigkeit in Betracht käme, immer nur den einen Teil, *die Frau*, treffen, während der Mann, dessen Nachfrage erst das Angebot geschaffen hat, der in unzähligen Fällen der Schuldigere, in allen Fällen der Mitschuldige ist, frei ausginge. Die strafrechtliche Verfolgung ist *praktisch unwirksam und undurchführbar*: Eine Internierung aller Prostituierten wäre bei der ungeheuren Masse derselben so gut wie unmöglich. Sie würden aber auch, wenn eine genügende Anzahl derartiger Anstalten geschaffen würde, nur zum kleinsten Teil gebessert daraus hervorgehen. Die männliche Nachfrage würde sofort ein Ersatzheer schaffen, es würde also statt einer Verminderung eine immer weitere Ausdehnung der Prostitution die unausbleibliche Folge sein. Die Behandlung der unzähligen Prostitutionsdelikte würde für die ordentlichen Gerichte eine kaum zu bewältigende Aufgabe sein; sie würde, wenn überhaupt durchführbar, einen ungeheuren, komplizierten Apparat erfordern, dem

Staat dem entsprechend Riesensummen kosten, eine organisierte Polizeispionage nicht entbehren können und ein höchst verwerfliches, alle Gesellschaftskreise durchsuchendes Denunziantentum züchten. Aus allen diesen Gründen beschränkt die Föderation ihre Forderungen in bezug auf direkte gesetzliche Massregeln auf die strafrechtliche Verfolgung der kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution: Kuppelei, Zuhältertum, Bordellwesen, Mädchenhandel; sie tritt ferner ein für einen besseren strafrechtlichen Schutz der Minderjährigen (Erhöhung des Schutzalters und strengere Bestrafung des Verführers), erwägt, ob die Bestrafung der venerischen Ansteckung nicht auf Antrag erfolgen solle, wünscht auch die Verletzung des öffentlichen Anstandes etc. etc. strafrechtlich geahndet. Alle diese direkten Massnahmen können aber eine Besserung der Zustände bloss anbahnen. Eine allmähliche Gesundung ist nur von indirekten Mitteln, von sozialhygienischen Reformen zu erwarten, welche die Quellen des Übels verstopfen und seine Wurzeln abgraben. Die Föderation tritt ein für eine umfassende Wohnungsreform, weitestgehende staatliche und kommunale Jugendfürsorge und eine aufklärende Jugenderziehung, hygienische Einrichtungen und Reformen auf allen Gebieten, unentgeltliche Behandlung unbemittelter Geschlechtskranker, Bekämpfung des Alkoholismus, Pflege edler Geselligkeit in allen Ständen, Weckung und Befriedigung des künstlerischen Sinnes und der künstlerischen Bedürfnisse des Volkes etc. etc. — vor allem aber Förderung aller auf die wirtschaftliche, soziale, rechtliche und politische Befreiung der Frau gerichteten Bestrebungen.

Ueber die nämliche Frage gab dann Herr *Minod* (Genf), Generalsekretär der Föderation, das zweite Referat. Nachdem er den Begriff „Delikt“ juristisch fixiert hatte, betonte er, dass durch die heute übliche Definitionen betreffs der Prostitution nur die Frau betroffen wird. Was man bestrafen will, ist nicht die einfache Prostitution, sondern die, welche Geldgewinn sucht, aber auch sie darf nach dem Redner nicht als einseitiges Gewerbe betrachtet werden, sondern als Handelsgeschäft. Und ein Handelsgeschäft besteht aus Geben und Nehmen. Der Mann gibt Geld und die Frau ihren Körper, es ist kein einseitiger Akt, darf also auch nicht einseitig bestraft werden, er ist überhaupt nicht strafbar, da er nicht schädigend in die Rechts- oder Interessenssphäre eines Dritten eindringt.

In der Diskussion fand vor allen Dingen eine Auseinandersetzung mit den Vertretern der Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine und der Jugendschutzvereine statt, welche zwar für die Aufhebung der Reglementierung des Unzuchtgewerbes eintreten, aber statt dessen scharfe strafrechtliche Verfolgung der gewerbmässigen Prostitution verlangen. Pfarrer *Mätzold* gab zwar zu, dass der Begriff der „Gewerbmässigkeit“ schwer festzustellen sei und dass aus Gründen der Gerechtigkeit der mitschuldige Mann ebenfalls unter Strafe gestellt werden müsse, meinte aber, dass er als Nichtjurist nicht in der Lage sei, Vorschläge für die Gesetzgebung zu machen. Darüber liesse er die Juristen die Köpfe sich zerbrechen. Der Begriff von Ehre im Volke würde von den strafgesetzlichen Normen mitbedingt. Treffe man die Prostitution, so sei sie auch bürgerlich geächtet. Ihre Straflosigkeit verwirre das Volksgewissen. Pfarrer *Bohn* (Berlin), der Geschäftsführer der Konferenz der Sittlichkeitsvereine, erblickt die Sträflichkeit des Prostitutionsverkehrs hauptsächlich darin, dass er eine Tendenz zur Verschlechterung der Rasse in sich berge. Zum Schutz der Volksgesundheit habe allerdings der Staat das Recht, strafend vorzugehen. Die Strafe solle aber nicht die Betroffenen der Verachtung preisgeben, sondern sie solle erzieherisch wirken! Auf die Art der Bestrafung ausschweifender Männer liess sich der Redner nicht näher ein.

Dem Bedenken, dass das Programm der Föderation gegenüber den Sittlichkeitsvereinen nicht umfassend genug sei, da es sich lediglich gegen die Reglementierung richte, trat Fräulein *Pappritz* (Berlin) entgegen mit dem Hinweis auf § 6 der Statuten, welcher Erforschung und Bekämpfung der Prostitution und ihrer Ursachen der Föderation zur Aufgabe stellt. Die Gewerbmässigkeit als kritisches Merkmal der Straffälligkeit zu bezeichnen, ginge nicht an, da man schon einfach ein Abendessen als „Bezahlung“ aufgefasst habe, auch kleine Geschenke im „vohelichen“ Verkehr als Stigma betrachtet habe, genügend, um Mädchen auf Denunziation hin unter Kontrolle zu bringen. Pastor *Pierson* und Pfarrer *Hoffet* (Paris) traten beide für die Ansicht ein, dass Prostitution zwar Sünde, aber an sich kein Vergehen sei, da der Staat nicht Sünden zu strafen, sondern nur Vergehen zu ahnden habe, so sei es ein Missgriff, wenn er hier strafrechtlich einschreite. Dass deutsche Pfarrer es verlangten, verwunderte beide. Christentum und Kirche sollten innere Kraft genug besitzen, um des Strafrichters entbehren zu können. Betreffs einer Bemerkung der Frau *Stritt* erklärte Mr. *Stuart*, der Vorsitzende der Internationalen Föderation, dass die Erklärung der venerischen Ansteckung zu einem Delikt nicht im Programm der Föderation stehe. Landgerichtsdirektor *Abbé* behandelte als Jurist die Sträflichkeit der Prostitution und bekannte sich zur Ansicht, dass die kommende Reform des Strafrechts allerdings mit dem ominösen § 361, Punkt 6, aufräumen müsse und dass zwischen der Gesetzgebung (§ 180) und der Polizeipraxis, die öffentliche Häuser gestatte, eine nicht zu überbrückende Kluft gähne! Immerhin könne er sich für die Strafloserklärung der gewerbmässigen Prostitution nicht erwärmen, denn zum mindesten könne man in ihr doch ein Gefährdungsdelikt, ähnlich wie in der Landstreicherei erblicken. Dr. jur. *Auer*, der sich als Anhänger der soziologischen Schule bekannte, nahm zur Straffrage keine Stellung, sondern wünschte nur das Problem vom rassenhygienischen nicht vom individuell-sanitären Standpunkt

aus behandelt zu sehen. Im Schlusswort drückte Frau *Stritt* ihre Freude darüber aus, dass auch Juristen den Fall des § 361,6 anstreben und die Widersprüche zwischen Verwaltung und Gesetzgebung offen anerkannten. Sie hofft, dass die Gesetzgeber und Richter in nicht zu ferner Zukunft sich auch mit aus Frauen zusammensetzen möchten. Nur dann erst würde gerechtes Gericht über Sittlichkeitsfragen möglich sein!

Der Nachmittag war dem Problem des Neureglementarismus gewidmet, d. h. der Reform der Sittenpolizei. Als erster Berichterstatter charakterisierte Herr *de Morsier* (Genf) das von Prof. Dr. *Neisser* (Breslau) entworfene System einer neuen Reglementierung der Prostitution. An Stelle der Polizeiwilkkür sollen hier durch Gesetz geschaffene Massnahmen gestellt werden. Im Mittelpunkt desselben steht eine Sanitätskommission, welche diejenigen Geschlechtskranken, die sich nicht freiwillig behandeln lassen, der Polizei zuführen würden. Die Sanitätskommission, hauptsächlich aus Aerzten bestehend, hat die Berechtigung, Widerstrebende vor den ordentlichen Richter zu bringen. Dieses System setzt die ärztliche Anzeigepflicht ohne Namensnennung voraus. Der Referent wies nach, dass ein solches System sich nicht ohne Polizeispionage durchführen liesse, und dass es notwendigerweise zu neuen Ausnahmegesetzen gegen das weibliche Geschlecht führen müsse, die von der Föderation prinzipiell abgelehnt werden. In *Neissers* System spielen auch die konzessionierten Bordelle eine wesentliche Rolle, die aus sozialen, moralischen und humanitären Gründen zu verdammen sind. Dr. *Rist* (Paris) ergänzte die Ausführungen des Herrn *de Morsier*, indem er die Sonderstellung der Syphilis unter den ansteckenden Krankheiten bestritt und demgemäss die von Prof. *Neisser* geforderte strafrechtliche Verfolgung der venerischen Ansteckung verwarf. Fräulein *Anna Pappritz* (Berlin) wandte sich ebenfalls gegen die *Neisserschen* Vorschläge, indem sie folgende Bedenken geltend machte:

die Sanitätskommission müsste, bei der Häufigkeit derartiger Fälle, in allen Städten in Permanenz erklärt werden; in Grossstädten würde sogar eine Kommission gar nicht ausreichen, die Fülle der Arbeit zu bewältigen. Die Befugnis der Sanitätskommission, ungehorsame Patienten der Polizei, resp. dem Richter zur Bestrafung zu überweisen, würde das Vertrauen in den ärztlichen Stand erschüttern und schwere Schädigungen nach sich ziehen durch Verheimlichung und Verschleppung der Krankheit. Die Subalternbeamten dieser Sanitätskommission, die die Kranken resp. Verdächtigen zu überwachen hätten, würden sich in keiner Weise von den jetzigen Sittenpolizeibeamten unterscheiden. Die ganze Härte und Ungerechtigkeit des jetzigen Systems mit seiner Klassenjustiz, seinen Missgriffen etc. bliebe bestehen.

Die Abolitionisten sind der Ansicht, dass man die Prostitution, da sie eine soziale Erscheinung sei, nur in ihren Ursachen bekämpfen könne, durch soziale Reformen, und dass die Geschlechtskrankheiten nur durch umfassende sozialhygienische Massregeln eingeschränkt werden könnten. Als dritte Referentin trat Miss *Lepington* (London) auf. Sie wies auf den wissenschaftlichen Zusammenbruch hin, den das Reglementierungssystem auf der Konferenz der Gesellschaft gegen Geschlechtskrankheiten u. s. w. in Brüssel 1902 erlitten hat. Sie gab einen kurzen Ueberblick über die Verhältnisse in den verschiedenen der Föderation angeschlossenen Ländern und kam zum Schluss, dass die Reglementierung in keinem Lande die gewünschten Erfolge gezeitigt hat, und dass Grossbritannien, das Land, wo die Reglementierung abgeschafft ist, die Abnahme der venerischen Krankheiten am deutlichsten zeigt. In der Diskussion warf Herr Dr. *Fiaux* (Paris) die Frage auf, ob es nicht ratsam sei, aus der venerischen Ansteckung Minderjähriger beiderlei Geschlechts ein strafrechtlich zu verfolgendes Vergehen zu machen? Er empfehle ganz besonders das wissenschaftliche Studium dieser Frage. Gewiss walten oft hinsichtlich der Feststellung der Schuldigen grosse Schwierigkeiten vor, aber ist dasselbe nicht auch bei Eigentumsvergehen häufig der Fall? Nicht nur bei absichtlicher, sondern auch einfach bei wissentlicher und grobfahrlässiger Ansteckung schiene ihm eine richterliche Bestrafung angemessen! Betreffs der Zweckmässigkeit der Bordelle sei eine Diskussion überflüssig. Diese Frage sei durch die Praxis endgültig dahin gelöst, dass Bordelle auch in hygienischer Hinsicht rundweg zu verwerfen sind.

Am 3. Tag fand eine Generalversammlung mit Wiedererwählung des abgehenden Direktionsausschusses und des Vorstandes auf weitere drei Jahre statt. Letzterem wurde Frau *Scheven* als Vertreterin des Deutschen Zweigvereins neu zugewählt. Dann nahmen die Kongressverhandlungen ihren Fortgang. Herr *Kampffmeyer* aus Rehfeld bei Berlin berichtete über die Rolle der Krankenversicherung bei der Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten. Er führte aus: Die Geschlechtskrankheiten sind vor allem eine Grossstadterscheinung. Von den Geschlechtskrankheiten werden hauptsächlich die ledigen männlichen Grossstädter heimgesucht. Alle gesetzlichen Massnahmen erfüllen nur dann ihren sanitären Zweck, wenn sie sich gegen alle geschlechtlich Erkrankten der Grossstädte wenden. Die gesetzlichen Krankenkasseneinrichtungen sollen durch ihre humanen und unentgeltlichen Leistungen bei allen Venerischen einen natürlichen Anreiz wecken, sich freiwillig einer Heilsbehandlung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke müssen sie gewähren:

1. Den notwendigen Lebensunterhalt während der Krankheit (Krankengeld);
2. die unentgeltliche ärztliche Behandlung und freie Medikamente.

Die hier angestrebten Krankenkasseneinrichtungen sind entweder in ihrer Wirksamkeit erweiterte schon bestehende Krankenkassen oder direkt nach

ihr Vorbild geschaffene Institute mit den gleichen sozial-hygienischen Aufgaben wie die Kassen. Um die unwissenden oder leichtfertigen Verbreiter der sexuellen Leiden der unentgeltlichen Behandlung durch die Krankenkasseneinrichtungen zuzuführen, schlägt Herr K. eine sanitäre Ueberwachung und Zwangsbehandlung à la *Neisser*, eine Art Verhängung des Belagerungszustandes über die hauptsächlich verseuchten Ortschaften, vor, welches Ausnahmegesetz mit Erlöschung der Seuche fallen solle.

Frau *Pieczynska* aus Bern, die Korreferentin Herrn K.s führt aus: Der Kongress der Internationalen abolitionistischen Föderation kann keinen Beschluss über die Vorschläge des Herrn K. fassen, aber die ausländischen Abolitionisten nehmen gern Kenntnis von einer Frage, welche an ihre deutschen Freunde als Mitglieder der Gesellschaften für Prophylaxe herantritt. Die Anteilnahme aller Venerischen an den Wohlthaten der Krankenversicherung wäre wünschenswert und scheint vereinbar mit den Forderungen der Abolitionisten, da die Kontrolle der Versicherungskassen: 1. nicht unter dem Vorwande der Prostitutionskontrolle ausgeübt wird; 2. sich notwendigerweise ganz in der gleichen Art auf alle Versicherten ohne Unterschied des Geschlechts erstreckt.

Die Versicherungspflicht sei also den abolitionistischen Grundsätzen nicht zuwiderlaufend insoweit es den Versicherten freisteht, ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen, wenn es ihnen beliebt. Dagegen ruft die Anwendung des Gesetzes vom Juni 1900 zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und das System der Sanitätsinspektion schwere Bedenken hervor und verstösst gegen die abolitionistischen Grundsätze, da es in seiner praktischen Anwendung so ziemlich wieder allen Missbräuchen der gegenwärtigen Reglementierung Eingang verschaffen würde.

In der hierauf folgenden Diskussion kamen mehrere Vertreter der grossen Berliner Ortskrankenkasse zum Wort, welche sich von der Verseuchungserklärung einzelner Grossstädte auch keinen Erfolg versprachen, aber für die Gleichstellung venerisch Erkrankter mit allen übrigen Patienten eintraten und die ungenügenden Vorkehrungen in Krankenhäusern, wie sie gegenwärtig getroffen seien, kritisierten. Die Forderung Herrn Kampffmeyers unter gewissen Kautelen eine zwangsweise Untersuchung verdächtiger Personen eintreten zu lassen, fand bei den Diskussionsrednerinnen keinen Anklang, da man fürchtete, es könne dadurch wieder durch eine Hintertür die Polizeikontrolle Eingang finden. Auch fand die Forderung, bestimmte Orte für verseucht zu erklären, keine Unterstützung, wenn auch zugegeben wurde, dass die hauptsächlichsten Massregeln die Grossstädte ins Auge zu fassen hätten. Ein Eintreten der Föderation für die Bewegung zur Einführung internationaler Krankenversicherung fand keine Unterstützung. Mr. *Wilson* bezweifelte auch sehr stark, dass die englischen Krankenkassen für Behandlung Geschlechtskranker sich würden Opfer auferlegen wollen. Auch Geheimrat Professor Dr. *Böhmert* warnte die deutschen Krankenkassen in dieser Hinsicht vor allzugrossem Entgegenkommen, besonders aus finanziellen Gründen.

Frauenkongress in Berlin

13. bis 18. Juni 1904.

Die allgemeinen Abendversammlungen.

II.

Donnerstag, 16. Juni, abends 8 Uhr, spricht als erste Rednerin Mrs. *Mary Wright Sewall* über *«Das Verhältnis der Frauenbewegung zu den politischen und konfessionellen Parteien.»* Sie führt aus, wie es nach ihrer Ansicht gar keine Verbindung zwischen Frauenfrage und Parteien und Sekten geben sollte. Man behauptet, dass die Anhänger der Frauenbewegung mit der Kirche in gar keinem Zusammenhang stehen. Dies ist aber ein arges Missverständnis, denn ihrer Natur nach hängt die Frau mehr mit der Kirche zusammen, als der Mann, der mehr im praktischen Leben steht und vor der Bewunderung seines Werkes den göttlichen Anteil daran vergessen hat. Der Anteil der Frau an der allgemeinen Arbeit war so unbedeutend, dass er ganz übersehen wurde, besonders weil die Frau selbst ihn unterschätzte. Aber jetzt ist sie durch die sozialen Verhältnisse gezwungen, wieder mehr an produktiver Arbeit teilzunehmen.

Die bisherige Recht- und Teilnahmslosigkeit der Frauen in der Politik hat das Gute, dass sie noch nicht in Parteien zerfallen sind und daher einiger und weniger gespalten im jetzigen Kampfe vorgehen.

Die religiöse Spaltung in Sekten stört die Einheit der Religion. In den Vereinigten Staaten finden sich momentan 158 Sekten. Dennoch sind die Führerinnen der amerikanischen Frauenbewegung überall, trotz der religiösen Unterschiede, Hand in Hand gegangen zur Erreichung ihrer Ziele auf sozialem und politischem Gebiete.

Auch der internationale Frauenkongress hat keine Spaltung unter den Frauen gezeigt, denn nicht nationale Sonderinteressen wurden vertreten, sondern trotz aller nationalen, politischen und religiösen Verschiedenheiten wurde gemeinsame Arbeit geleistet. Wir wollen auch keine Vereinigung mit politischen und religiösen Parteien der verschiedenen Länder, die durch ihre nationalen Sonderinteressen auch die Frauen gegen einander bringen würden, wodurch die Grösse der jetzigen, die ganze Menschheit umfassenden Bestrebungen verloren ginge.

Ika Freudenberg (München) folgt, das gleiche Thema in ganz anderer Weise beleuchtend. Sie stellt die Frage auf, ob es ein natürliches Verhältnis zwischen Frauenfrage und Politik gibt und ob es aus taktischen Gründen geraten sei, sich einer Partei anzuschliessen, und skizziert dann in grossen Zügen die Entwicklung der politischen Parteien in Deutschland und ihr Verhältnis zu den Prinzipien der Frauenbewegung. Trotzdem einzelne liberale Erscheinungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts z. B. die Handels- und Gewerbefreiheit der unverheirateten Frau herbeiführen halfen, wurde doch nur die Freiheit des Mannes erstrebt, und erst die Sozialdemokratie erhob die Forderung prinzipieller Gleichheit für Mann und Frau. Die Ueberordnung der Gleichheit über die Freiheit ist ein bedeutungsvoller Schritt für die Frauenfrage. Die bürgerlichen Klassen treten naturgemäss weniger für dies Prinzip ein, da es sich für sie darum handelt, Vorrechte aufzugeben, statt welche zu erkämpfen. Erst ganz allmählich bilden sich in jüngster Zeit Beziehungen zwischen Frauenbewegung und bürgerlichen Parteien. Indem die kleineren liberalen Parteien die Unterstützung der Frauen gerne annehmen, gewöhnt sich die grosse Masse an ein Zusammenarbeiten von Mann und Frau auf politischem Gebiet. Absolut notwendig dabei ist es, dass die Frauenbewegung in sich stark genug ist, auch in diesem Zusammengehen sich selbst zu behaupten. —

Die Frauenbewegung ist der Willensakt, durch den die Gemeinsamkeit aller Frauenbestrebungen zum erstenmal im öffentlichen Leben erscheint. Hat diese Bewegung sich selbst einen Halt geschaffen, dann können die einzelnen Frauen sich allen Parteien anschliessen, denn Differenzierung ist zugleich Bereicherung und Stärkung. Schwieriger ist die Abgrenzung des Verhältnisses der Frauenbewegung zu den konfessionellen Parteien. Der Katholizismus hat seinen weit-schauenden Blick bewiesen, indem er versucht, die Frauenbewegung in seinen Dienst zu stellen. Bei ihm, wie in verschiedenen evangelischen Vereinen, ist das konfessionelle Prinzip dem der Frauenbewegung entschieden übergeordnet, und die Zukunft wird lehren, wie weit es gelingen wird, unter diesem Prinzip eigene Ziele zu verfolgen. Jedenfalls ist die erste Bedingung irgend eines Erfolges das Bestehen einer neutralen interkonfessionellen Frauenbewegung als des starken Rückhaltes bei aller Differenzierung.

Die 4. öffentliche Versammlung, *Freitag, 17. Juni*, hatte das *Frauenstimmrecht* zur Tagesordnung und wurde präsiert von Frau *Stritt*, die vor dicht gefülltem Saale ihre Eröffnungsrede hielt. Sie bezeichnet die Frage des Frauenstimmrechtes als die vielumstrittenste, aber auch als den Prüfstein des Standpunktes der ganzen Bewegung. Der heutige Abend hat lediglich den Zweck, die einmütige Ueberzeugung der gesamten Frauenbewegung zum Ausdruck zu bringen, dass die Frau beteiligt sein muss an der Schaffung der Gesetze, die auch ihr Leben bestimmen. Den deutschen Frauen stellt sich auch noch die gänzlich unzeitgemässe Einschränkung des Versammlungsrechtes entgegen, wodurch sich teilweise das verhältnismässig späte Eintreten der deutschen Frauenbewegung in die Agitation erklärt. Die Rednerin will nicht zugeben, dass nur ein kleiner Teil der deutschen Frauenbewegung für das Stimmrecht eintrete, dessen absolute Not-